

juridique du défunt que les séquestres dont est recours ont été pratiqués, et non contre celle du dit héritier, dont le domicile est dès lors indifférent; aucune réclamation personnelle, dans le sens de l'article 59 de la Constitution fédérale, ne lui étant adressée, c'est à tort qu'il invoque les dispositions de cet article, sans application dans la cause.

5° En ce qui touche enfin la conclusion du pourvoi relative à la délivrance de la succession Kiener, il n'y a pas lieu de s'y arrêter, les autorités fribourgeoises n'ayant pris à cet égard aucune décision, contre laquelle il puisse être recouru actuellement au Tribunal fédéral.

Par ces motifs

Le Tribunal fédéral  
prononce :

Le recours est écarté comme mal fondé.

5. Gerichtsstand in Concurssachen. — For en matière de faillite.

18. Urtheil vom 11. März 1876 in Sachen  
des Staatsrathes von Wallis.

A. Mittelft Zuschrift vom 15. Dezember 1875 brachte der Staatsrath von Wallis vor: Der Bezirksgerichtspräsident von Luzern habe im Amtsblatt des Kantons Wallis bekannt gemacht, daß über die Firma Pays und Sohn, welche in Luzern und in Bernayaz, Kanton Wallis, eine Gewehr- und Möbelfabrik besitze, der Konkurs eröffnet sei, und die Gläubiger derselben aufgefordert, ihre Ansprachen bei der Gerichtskanzlei von Luzern anzumelden.

Gegen dieses Vorgehen des luzernischen Gerichtes, soweit dasselbe darauf abziele, das Vermögen des in Bernayaz befindlichen Geschäftes zur Masse in Luzern zu ziehen, müsse er im Namen der Walliser Gläubiger protestiren. Denn das Haus Pays und Sohn in Bernayaz habe sich bei seiner Etablierung nicht als Succursale desjenigen von Luzern zu erkennen gegeben, woraus

folge, daß alle, welche mit dem Hause in Bernayaz kontrahirt haben, zu der Annahme gezwungen gewesen seien, sie handeln mit einem selbständigen Etablissement, welches den walliser Gesetzen und Gerichten unterworfen sei und als Sicherheit die im Kanton Wallis befindlichen Aktiven gewähre. Es wäre daher ungerecht, wenn diejenigen, welche mit dem Hause in Bernayaz kontrahirt haben, die Folgen eines Konkurses gemeinsam mit Denjenigen, welche mit dem Hause in Luzern Geschäfte abgeschlossen haben, tragen müßten.

Nach dem Konkordate vom Jahre 1804, bestätigt anno 1818, welchem Wallis auch beigetreten sei, müssen allerdings alle Effekten eines Falliten zur Hauptmasse abgeliefert werden. Allein sie, die Regierung, könne nicht zugeben, daß das Haus Pays und Sohn in Luzern ganz das gleiche sei, wie das gleichnamige in Bernayaz. Es sei möglich, daß beide Häuser durch die gleichen Personen gegründet worden seien, aber dieß schließe nicht aus, daß dieselben von einander verschiedene selbständige Geschäfte bilden.

Es müsse demnach eine getrennte Liquidation der beiden Häuser stattfinden und das Vermögen des Hauses in Wallis für den Fall, als zur Eröffnung eines Konkurses über dasselbe Veranlassung vorhanden sein sollte, der Verfügung der walliser Gerichte unterstellt werden.

Abgesehen aber von diesen Gründen, welche gegen eine Vermengung der beiden Häuser sprechen, welche zwar die gleiche Firma, jedoch zwei verschiedene Domizile haben und zwei getrennte juristische Personen bilden, müsse sie, die Regierung, noch darauf aufmerksam machen, daß unter allen Umständen die Konkordate die speziellen Rechte, welche die Gläubiger an den in einem andern Kantone befindlichen Effekten haben könnten, wahren, und daß für deren Geltendmachung die Gesetzgebung desjenigen Kantons, in dem sie sich befinden, maßgebend sei.

Sie müsse daher, wenn entgegen ihrem Hauptbegehren entschieden werden sollte, jedenfalls darauf dringen, daß die walliser Gläubiger ihre Ansprachen bei der Gerichtskanzlei St.

Maurice anmelden können, welche letztere dieselben dann der Gerichtskanzlei von Luzern übermitteln würde.

B. Der Gerichtsausschuß von Luzern erwiederte auf die Beschwerde der Regierung von Wallis: Das Geschäft S. Pays und Sohn sei ursprünglich nur Gewehrschäftefabrikation gewesen. Später habe sich die Fabrikation von Fournieren und Möbeln dazugesellt. Das gleichnamige Geschäft in Bernayaz sei von einem Bruder der beiden Pays in Luzern geführt worden. Es sei dasselbe unbedingt eine Filiale des Geschäftes in Luzern und letzteres sei das Stammgeschäft. Aus diesem Grunde sei der Concurß in Luzern über das ganze Geschäft ausgeschrieben und auch bereits abgehalten worden. — Alle Arbeitslöhne in Bernayaz seien vom Geschäftes in Luzern aus bezahlt worden, ebenso theilweise auch das Holz. Alles in Bernayaz Fabrizirte sei mit wenigen Ausnahmen nach Luzern fakturirt und jedenfalls seien alle Facturen in die Geschäftsbücher von Luzern eingetragen worden.

Durch einen Separatconcurß in Bernayaz würde auch den Creditoren nicht gedient sein, vielmehr eine solche Trennung zu unabsehbaren Verwicklungen führen.

C. Replicando bemerkte die Regierung von Wallis noch, daß sie ihre Beschwerde nicht bloß im Interesse der Gläubiger, sondern auch behufs Wahrung der Rechte des Cantons Wallis erhoben habe, indem sie nicht zugeben könne, daß ein außerkantonales Gericht ohne genügenden Grund im Canton Wallis Amtshandlungen vornehme, welche den walliser Gerichten zukommen.

D. Eine in Luzern durch den Instruktionsrichter vorgenommene Untersuchung ergab, daß

1. weder ein Gesellschaftsvertrag zwischen den Brüdern Pays noch ein Vertrag über das Verhältniß der beiden Häuser in Luzern und Bernayaz in Schrift verfaßt worden ist;

2. die in Bernayaz fabrizirten Gewehrschäfte und Fourniere gegen Vergütung eines fixen, unter dem wirklichen Verkaufspreise stehenden Preises nach Luzern gesendet und vom dortigen Hause verkauft worden sind;

3. das Haus in Bernayaz dagegen selbstständig Einkäufe beizorgt und dießfällige Verträge abgeschlossen, auch die Holzabfälle verkauft hat, und

4. dem Hause in Bernayaz von demjenigen in Luzern eine laufende Rechnung eröffnet war.

E. Die im Concurße über Pays und Sohn in Luzern bestellte Creditorenkommission schloß sich in besonderer Zuschrift dem Antrage des dortigen Bezirksgerichtes um Verwerfung der Beschwerde an und betonte dabei namentlich, daß für die Entscheidung derselben das Concordat vom 8. Juli 1818 maßgebend sei, welches in Art. 1. bestimme, daß alle Effecten eines Falliten in die Hauptmasse fallen, solche mögen liegen, wo sie wollen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es unterliegt nach den Acten keinem Zweifel, daß die Firma Pays und Sohn in Bernayaz eine förmliche Handelsniederlassung besaß, von welcher aus unmittelbar und selbständig Geschäfte geschlossen worden sind. Diese Thatsache ist durch die vom Instruktionsrichter in Luzern vorgenommene Untersuchung ausdrücklich constatirt worden, übrigens auch die Behauptung der Regierung von Wallis, daß das Haus Pays und Sohn in Bernayaz ein Domicil gehabt und selbständig Verträge eingegangen habe, unbestritten geblieben.

2. Hieraus folgt, daß Pays und Sohn für alle Forderungen, welche auf den Geschäftsbetrieb in Bernayaz Bezug hatten, daselbst gesucht und für den Fall, als Zahlung nicht erhältlich war, zum Concurße getrieben werden konnten. In diesem Umfange ist der Gerichtsstand der Handelsniederlassung allgemein und speciell auch durch das Bundesrecht anerkannt.

3. Steht somit das Recht der walliser Behörden, über das in Bernayaz befindliche Geschäft von Pays und Sohn den Concurß zu eröffnen, an sich fest, so bleibt lediglich noch die Frage zu entscheiden, ob dieses Recht deßhalb cessire, weil das Haus in Bernayaz nur als eine Zweigniederlassung des in Luzern befindlichen Stammgeschäftes sich darstelle und über letzteres bereits der Concurß eröffnet worden ist.

4. Bei Entscheidung dieser Frage ist davon auszugehen, daß

jeder Canton das Recht hat, seine Jurisdiction auf alle in seinem Gebiete befindlichen Personen und Sachen auszudehnen mit einziger Ausnahme der durch Bundesvorschriften oder Concordate aufgestellten Beschränkungen.

5. Nun bestehen darüber, wie es mit der Eröffnung und Durchführung des Concurfes bei mehrfachem Domicil eines Schuldners, beziehungsweise mehreren Handelsniederlassungen einer Handelsgesellschaft zu halten, ob nämlich über jede Niederlassung ein besonderer Concurf durchzuführen oder eine einheitliche Concurfliquidation anzuordnen sei, keinerlei Bundesvorschriften. Dagegen ist richtig, daß die Concordate von 1804 und 1810, welche von dem Creditorenausschuß in Luzern angerufen worden sind, die Tendenz manifestiren, die Einheit des Concurfes zu wahren und das Nebeneinanderbestehen mehrerer Concurse wenigstens mit Bezug auf das bewegliche Vermögen zu verhüten.

6. Es muß aber anerkannt werden, daß, wie die Bundesbehörden schon früher ausgesprochen und seither constant festgehalten haben (vergl. Entscheid derselben in Sachen Klüber-Troll B. Blatt 1868 II. 763, 1867 I. 305—351, II. 473 und 491, Entscheid des Bundesrathes i. S. Ringier u. Comp. vom 5. August 1867, i. S. Hinnen vom 7. November 1870 und i. S. Blatte vom 10. Juni 1872), die beiden erwähnten Concordate auf mehrfaches Domicil nicht anwendbar sind, indem in denselben von diesem Falle nicht nur nicht gesprochen wird, sondern ihre Fassung, namentlich der hier besonders in Betracht kommende Art. 1. des Concordates vom 7. Juni 1810, vielmehr darauf hinweist, daß dabei an die Möglichkeit eines mehrfachen Domicils gar nicht gedacht worden sei, — einer Ausdehnung resp. analogen Anwendung des in den beiden Concordaten aufgestellten Grundsatzes auf mehrfache Handelsniederlassungen oder mehrfaches Domicil aber das Hinderniß entgegensteht, daß die Concurfprivilegien für sämtliche Cantone der Schweiz nicht einheitlich normirt sind. Denn die Gläubiger, welche mit einer Handelsniederlassung Geschäfte abgeschlossen haben, können mit Recht verlangen, daß sie nach

der Gesetzgebung, unter welcher die Handelsniederlassung steht und die Verträge eingegangen worden sind, beurtheilt und namentlich in einem allfälligen Concurse derjenigen Rechte theilhaftig werden, welche jene Gesetzgebung ihnen gewährt.

7. Das Recursbegehren der Regierung von Wallis muß demnach begründet erklärt werden; immerhin jedoch in der Meinung, daß sämtliche Gläubiger der Firma Pays und Sohn ihre Forderungen sowohl in Luzern als Bernayaz geltend machen und Zulassung zu den beiden Massen beanspruchen können.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Recurs ist begründet und sind demnach die Behörden des Cantons Wallis berechtigt, über die Handelsniederlassung Pays und Sohn in Bernayaz einen Separatconcurf zu eröffnen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß sämtliche Gläubiger der Gesellschaft Pays und Sohn ihre Forderungen in Bernayaz geltend machen können.

6. Arreste. — Saisie et séquestre.

19. Urtheil vom 28. Januar 1876 in Sachen  
Lantheäume und Maxant.

A. Alexander Lantheäume und Karl Maxant aus Frankreich übernahm f. Z. von der Bern-Luzern Bahn die Erstellung des Bauhofes Nr. 7 mit der Tunnelausmauerung in Wohlhausen, St. Luzern, und verlegten behufs Ausführung dieser Arbeiten ihren Wohnsitz in genannten Canton. Lantheäume ließ sich Anfangs März 1874 in Malters nieder, während Maxant sich, wie es scheint ohne Schriften zu hinterlegen, in Werthenstein aufhielt und daselbst die Steuern bezahlte. Nach Vollendung der übernommenen Arbeiten siedelte Maxant in Folge seiner Anstellung bei der Lausanne-Duchy Bahn am 1. Juli 1875